

reich, in dem kleine Kanzleien traditionell stark sind. Es bleibt abzuwarten, was sich hier tatsächlich profitabel entwickelt: In den letzten Jahren wurde z. B. Smartlaw, ein Online-Vertragsgestalter, noch als zukünftiger Angstgegner der Anwaltschaft geführt und mächtig gehypt. Betrachtet man, dass in den letzten 12 Monaten hierzu nur 6 Kundenbewertungen über den Service auffindbar waren (bei trustedshops.com), kann man sich fragen, welche Resonanz das Produkt tatsächlich bei den Kunden erfährt. Manche Internetangebote scheinen dagegen Märkte eher zu öffnen als vollumfänglich abzudecken. So wurden vor flightright und Co. lediglich 1 % der möglichen Flugausfallentschädigungen geltend ge-

macht. Davon, dass sie diese Möglichkeit nunmehr massiv bewerben, profitieren auch die kleinen RechtsanwältInnen vor Ort, die damit werben können, dass sie – zumindest für rechtsschutzversicherte – Mandanten günstiger arbeiten. Für junge JuristInnen ist zu bedenken: In den Law Tech-Unternehmen wird es Arbeitsplätze geben. Musterschreiben müssen vorbereitet werden, bevor Kollegen Computer sie verschicken kann. Bei gerichtlichen Verfahren werden (hoffentlich) die Details des Einzelfalls in die Standards eingearbeitet, und vor Gericht können immer noch nur Menschen auftreten. Wie attraktiv mag man sich allerdings das akkordartige Abarbeiten von Flugentschädigungsfällen vorstellen?

### Digitalisierung beginnt im Kopf

In kleinen Kanzleien werden AnwältInnen also aller Voraussicht nach nicht durch Algorithmen ersetzt, sondern unterstützt – wenn sie sich darauf einlassen. Bei kleinem Budget kommt es darauf an, den technologischen Wandel zu verfolgen, nicht jedem Trend hinterherzulaufen, aber die wesentlichen Entwicklungen in die strategische und anwaltliche Arbeit miteinzubeziehen. Investitionen in menschliche Kompetenz lohnt sich – MandantInnen wünschen sich Orientierung von ihren menschlichen BeraterInnen, nicht nur Fallanalyse. Kollaboration gewinnt: ob als AnwältInnen auf Plattformen, bei der (Zusammen-)Arbeit mit MandantInnen oder gemeinsam mit dem Nachwuchs – Nur gemeinsam rocken wir Digitalien.

### INFORMATIONEN ZU DEN AUTORINNEN

Rechtsanwältin *Cornelia Hübner* ist seit über 20 Jahren anwaltlich tätig. Sie ist Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht und zertifizierte Unternehmensnachfolgeberaterin (zentUma e.V.). In ihrem Blog „Anwaltdigital“ beschreibt sie, wie Anwälte digital werden ([anwaltdigital.wordpress.com](http://anwaltdigital.wordpress.com)); in „Huebnerrecht“ befasst sie sich mit den Themen Gesellschaftsrecht/Unternehmensnachfolg/Unternehmenskauf (<https://huebnerrecht.wordpress.com/>). *Cornelia Hübner* ist Mitglied im Geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Kanzleimanagement im Deutschen Anwaltverein.

*Alexandra Milena Stojek*, LL.M., ist seit 2016 als Rechtsanwältin zugelassen. Das Thema ihrer Masterarbeit für den LL.M. lautete „Digitalisierung juristischer Arbeit“. Derzeit absolviert sie den Lehrgang zum Fachanwalt für Informationstechnologierecht.

Beide Autorinnen sind tätig in der Kanzlei ARFMANN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, [www.arfmann-recht.de](http://www.arfmann-recht.de)



Cornelia Hübner,  
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht, Karlsruhe,  
[chuebner@arfmann-recht.de](mailto:chuebner@arfmann-recht.de)



Alexandra Milena Stojek,  
LL.M. Rechtsanwältin,  
Karlsruhe,  
[stojek@arfmann-recht.de](mailto:stojek@arfmann-recht.de)

Dr. Sabine Stetter/Stephan Ludwig

## Durchsuchung, Haftbefehl und Milliardenstrafe – internationales Wirtschaftsstrafrecht in der Praxis

Ermittlungen gegen die Global Player der Wirtschaft sind heute an der Tagesordnung. In den Schlagzeilen der Zeitungen wird oft nur von der Spitze des Eisbergs berichtet. Die Aufgabe des Verteidigers und des Unternehmensvertreters in internationalen Wirtschaftsstrafsachen ist vielschichtig, herausfordernd und hält immer Überraschungen bereit. Ein Praxisbericht.

### Verteidiger oder Berater?

Schon bei der Frage nach der „Identität“ des Wirtschaftsstrafrechtlers zeigt sich die Komplexität des Fachgebiets. Wäh-

rend klassische Strafverteidiger ihre Tätigkeit regelmäßig im Ermittlungsverfahren oder vor Prozessbeginn aufnehmen, sind wir schon sehr viel früher beratend aktiv. Mandanten kommen teilweise auf

uns zu, sobald es erste Hinweise auf Missstände gibt und das Unternehmen Risiken bewerten möchte oder Personen als Zeugen befragt werden sollen. Daher beginnen manche Mandate lange Zeit

vor der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.

Auslöser für die Einholung von Rechtsrat können dabei interne Ermittlungen, Whistleblower oder „red flags“ des Compliance Management Systems sein. Viele Fälle beginnen als Beratungsmandat und münden zunächst in eine außergerichtliche Verteidigung. Dies geschieht etwa dann, wenn Umstände ans Licht kommen, durch die sich die Staatsanwaltschaft veranlasst sieht, den Mandanten nicht mehr als Zeugen, sondern als Beschuldigten einzustufen. Im Idealfall sollten Strafrechtsexperten im Wirtschaftsstrafrecht bereits konsultiert werden, wenn es um die Schaffung von Strukturen im Unternehmen und die Schulung der Mitarbeiter geht, ganz nach dem Grundsatz: „Prävention ist die beste Verteidigung“.

### Wer sind die Mandanten?

Die Mandanten sind meistens leitende Angestellte, Geschäftsführer, Vorstände, Aufsichtsräte oder das Unternehmen selbst. Dabei sind die Fallkonstellationen so vielfältig wie das Wirtschaftsleben. Manche Mandate betreffen hochrangige Manager internationaler Konzerne, die sich im Ausland aufhalten und in mehreren Ländern gleichzeitig strafrechtlich verfolgt werden. In anderen Fällen möchten aufstrebende Start-Ups wegen möglicher Wettbewerbsverstöße gegen einen Konkurrenten vorgehen und erstaten parallel zu Zivilverfahren Strafanzeige gegen die Geschäftsleitung des Konkurrenzunternehmens. Darüber hinaus gibt es den „gefallenen“ Geschäftsführer eines Mittelständlers in der Insolvenz und den Konzernaufsichtsrat, der mögliche Verfehlungen des Vorstands beim Compliance-Management verfolgt.

### Viele Millionen für Compliance

Der Aufwand, den Unternehmen im Bereich Compliance betreiben, ist beträchtlich: Einer Studie zufolge<sup>1</sup> geben Unternehmen mit 1.000 bis 5.000 Mitarbeitern ca. 1,3 Millionen € pro Jahr für Compliance-Maßnahmen aus, Unternehmen mit mehr als 10.000 Mitarbeitern im Schnitt sogar ca. 7,4 Millionen € pro Jahr. Doch selbst wenn man pro Jahr und Mitarbeiter mehrere hundert Euro für Compliance aufwendet, ist das keine Garantie für das Ausbleiben von Verstößen. Ein international agierendes Unternehmen



© fotogestoeber - stock.adobe.com

*Vorsorge ist die beste Verteidigung: Strukturen im Unternehmen schaffen und Mitarbeiter schulen.*

kann man sich als Kleinstadt vorstellen: Die Bewohner befinden sich an unterschiedlichen Orten, sprechen unterschiedliche Sprachen, sind mit unterschiedlichen Regelwerken aufgewachsen, haben unterschiedliche Einstellungen zur Rechtstreue und es gibt gleichermaßen Allianzen wie Feindseligkeiten. In dieser Umgebung können Risiken lautlos entstehen und wachsen. Der Erfolg jeder Maßnahme zur Vermeidung von Rechtsverstößen steht und fällt mit der Bereitschaft des Einzelnen, sich für Compliance einzusetzen, ebenso wie mit dem vielzitierten „tone from the top“.

### Hauptsache, nicht erwischen lassen!?

Das wäre die falsche Einstellung! Spätestens seit dem vor gut 20 Jahren ergangenen ARAG-Garmenbeck-Urteil des Bundesgerichtshofs<sup>2</sup> ticken die Uhren anders. In der Zwischenzeit wurden Gesetze verschärft, Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsdelikte eingerichtet und die verhängten Bußgelder stiegen stetig an bis sie unlängst Milliardenhöhe erreichten<sup>3</sup>. Bestehen Geschäftsbeziehungen ins Ausland, droht, insbesondere im Falle der USA, zudem eine gesonderte Verfolgung mit ungleich höheren Verfahrenskosten und Entschädigungszahlungen. Spätestens dann, wenn man die persönlichen Risiken für die Verantwortlichen in Unternehmen bedenkt, die von Schadenersatzklagen über Durchsuchungen und Verhaftungen bis hin zu Haftstrafen reichen, wird klar, dass Compliance

heutzutage niemand mehr auf die leichte Schulter nehmen darf. Die große Herausforderung für viele Mandanten besteht darin, Risiken früh genug zu identifizieren, korrekt zu bewerten und angemessen zu reagieren. Die spannende und zugleich anspruchsvolle Aufgabe für den (beratenden) Strafrechtsspezialisten ist, den komplexen Sachverhalt aufzuarbeiten, die Rolle des Mandanten, sei es ein Unternehmen oder eine Einzelperson, in der Gemengelage zu identifizieren und unter Berücksichtigung aller Risiken eine tragfähige Strategie zur Problemlösung zu entwickeln.

### Überraschung: Jetzt wird durchsucht!

Es kann vorkommen, dass unvorhergesehene Ereignisse zur Anpassung der entwickelten Strategie zwingen. Es gibt stets eine Vielzahl von Akteuren, die den weiteren Verlauf des jeweiligen Falles beeinflussen können. Einen festen Masterplan für die Verteidigung des Mandanten kann es daher nie geben. Die Kunst erfolgreicher Beratung besteht auch darin, Entwicklungen vorherzusehen und auf

1 Wirtschaftskriminalität 2018, Mehrwert von Compliance – forensische Erfahrungen, S. 28, Studie der Martin-Luther-Universität-Halle-Wittenberg und PriceWaterhouseCoopers, abrufbar: <https://www.pwc.de/de/risk/pwc-wikri-2018.pdf>.

2 BGH Urt. v. 21.04.1997 – II ZR 175/95, NJW 1997, 1926.

3 Bußgeld der Staatsanwaltschaft Braunschweig gegen Volkswagen, <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/volkswagen-bussgeld-101.html>

Veränderungen der Umstände bestmöglich vorbereitet zu sein. Gelegentlich sorgt der Mandant selbst für eine Überraschung, wenn er zum Beispiel während einer Durchsuchung seiner Geschäftsräume – ohne Rücksprache mit seinem Verteidiger – umfassende Angaben zur Sache macht. Das mag zunächst abwegig klingen, ist bei genauerem Hinsehen aber leicht nachvollziehbar: Eine Durchsuchung bedeutet für den Betroffenen einen Kontrollverlust und einen emotionalen Ausnahmezustand. Gerade die Führungsmannschaft eines Unternehmens ist es nicht gewöhnt, bei Ereignissen dieser Tragweite tatenlos zuzusehen, und erliegt teilweise der Illusion, die Durchsuchungsmaßnahme durch ein klärendes Gespräch mit den Ermittlern abwenden zu können. Der Betroffene erreicht unter Umständen genau das Gegenteil und gerät durch seine Einlassung noch stärker in den Fokus der Ermittler, was im Ergebnis sogar eine behördenseitig zuvor nicht geplante Durchsuchung seiner Privaträume zur Folge haben kann.

### Kooperation mit Kollegen

Wirtschaftsstrafrecht braucht Teamplayer mit interdisziplinärem Interesse. Fast in jedem Mandat gibt es Aspekte aus anderen Rechtsgebieten, die mitberücksichtigt werden müssen. Der (beratende) Strafrechtler sollte einen besonders breiten Blickwinkel einnehmen und die Kooperation mit Kollegen, etwa aus den Fachgebieten Arbeitsrecht, Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht, Gewerblichem Rechtsschutz und Zivilprozessrecht, aktiv fördern. Dies bedeutet jedoch keine

Subordination unter die wirtschaftlichen Aspekte des Falles. Insbesondere in gemeinsamen Besprechungen obliegt es dem Strafrechtsexperten, den straf- und ordnungswidrigkeitenrechtlichen Belangen ausreichend Gehör zu verschaffen, schließlich hält das Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht am Ende des Tages die schwerwiegendsten Konsequenzen bereit.

### Herausforderungen internationaler Fälle

Im heutigen Wirtschaftsleben sind internationale Zusammenhänge keine Seltenheit. Die Abgasaffäre ist hierfür nur eines von vielen Beispielen aus jüngerer Zeit. In derartigen Fällen stellen sich zivil- und strafrechtliche Fragestellungen in mindestens zwei Rechtsordnungen. Dies bedingt noch größere Herausforderungen, denn die Anzahl der Akteure steigt und es gibt nicht selten mindestens zwei parallel laufende behördliche Verfahren. Je nachdem, wie schnell die Ermittlungen in den betroffenen Ländern verlaufen, kann eine wünschenswerte schnelle Einigung mit den Behörden in Land A die Erfolgsaussichten einer effektiven Verteidigungsstrategie in Land B verschlechtern. Es kann vorkommen, dass sich die Ereignisse überschneiden und überschlagen: Ausländische Ermittler möchten in Deutschland im Rechtshilfewege Vernehmungen durchführen und stufen Personen als Beschuldigte ein, die von der Staatsanwaltschaft in Deutschland (noch) als Zeugen angesehen werden. Gleichzeitig werden weitere Standorte des Man-

danten in Deutschland durchsucht und Unmengen an Dokumenten sichergestellt. Zugleich werden zwei deutsche Staatsbürger und Mitarbeiter des Mandanten in den USA inhaftiert, weshalb sich die Frage stellt, ob und wenn ja, in welchem Umfang sie mit den dortigen Behörden kooperieren werden. Solche Situationen sind nicht ungewöhnlich. Sie erfordern eine zügige und professionelle Bündelung der Kompetenzen aller beteiligten Berater. Dies ist einer der zahlreichen Aspekte, der die Tätigkeit des Wirtschaftsstrafrechtsexperten so anspruchsvoll und reizvoll zugleich macht.

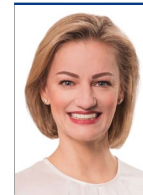
### Fazit

Wer sich schon einmal gefragt hat, ob die eigene juristische Berufung im Wirtschaftsstrafrecht liegt, kann sich diese Frage spätestens jetzt selbst beantworten. Der Alltag im internationalen Wirtschaftsstrafrecht ist fordernd, juristisch anspruchsvoll und verlangt nach zahlreichen soft skills. Offenheit, Neugierde und Kreativität sind ebenso essentiell wie Beharrlichkeit, Teamwork und Verhandlungsgeschick. Wer sich darüber hinaus gerne für andere einsetzt und Freude an interdisziplinärem und strategischem Denken hat, ist in diesem Bereich goldrichtig. Das entscheidende Kriterium ist dabei – wie immer – die Motivation. Wer nach dem Lesen dieses Artikels Begeisterung verspürt, dem sei dringend folgender Rat erteilt: Probieren geht über Studieren!

### INFORMATIONEN ZU DEN AUTOREN

Seit fast 20 Jahren hat *Dr. Sabine Stetter* sich dem Wirtschaftsstrafrecht verschrieben und führt zahlreiche Mandate mit internationalen Bezügen. Sie veröffentlicht unter anderem im Münchner Anwaltshandbuch Strafverteidigung und hält regelmäßig Vorträge in Deutschland und den USA.

*Stephan Ludwig* ist wissenschaftlicher Mitarbeiter bei stetter Rechtsanwälte und promoviert zu einem Thema im Bereich der internationalen Managerhaftung. [www.stetter.legal.com](http://www.stetter.legal.com)



Dr. Sabine Stetter,  
Rechtsanwältin und  
Managing Partner,  
stetter Rechtsanwälte,  
[s.stetter@stetterlegal.com](mailto:s.stetter@stetterlegal.com)



Stephan Ludwig,  
Managing Legal Assistant,  
stetter Rechtsanwälte,  
[s.ludwig@stetterlegal.com](mailto:s.ludwig@stetterlegal.com)